

S C C Haus- und Hafenordnung

- 1. Zutritt zum Clubhaus und Hafengelände haben nur Mitglieder des SCC, andere Personen nur in Begleitung eines Mitgliedes.**
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet zu Ordnung und Sauberkeit im Haus- und Hafengelände beizutragen.**
- 3. Für das ordnungsgemäße Verlassen des Clubgeländes ist das Mitglied zuständig, das beim Betreten die Schlüsselgewalt ausgeübt hat.**
- 4. Beim Verlassen des Geländes ist sicherzustellen, dass folgende Türen verschlossen werden: Clubraum Süd- und Westseite einschließlich Jalousien, Toilettenanlage Nordseite sowie Eingang Segelboden Ostseite, neues Bootshaus Tor und Eingangstüre.
Das Löschen der Beleuchtung und das stromlos schalten der Seilwinde, durch drücken des roten Knopfes.**
- 5. Saisonbeginn ist der 1. April. Liegeplatzinhaber sind verpflichtet bis zum 31. Oktober des Jahres den Liegeplatz zu räumen.**
- 6. Trailer sind nur zum Zwecke des An- und Abtransportes von Booten auf dem Gelände erlaubt. Ausnahmen gelten für SCC eigene Bootstrailer.
Ein dauerhaftes Abstellen von Trailern bzw. Anhängern ist auf dem Club-Gelände nicht zulässig. PKW sind auf dem Gemeindeparkplatz gegenüber abzustellen. Eine Saison-Parkerlaubnis ist bei der Gemeinde gegen eine Gebühr erhältlich. (ca. 18 Eur)**
- 7. Surfbretter und sonstige Wasserfahrzeuge sind beim SCC Vorstand anzeigepflichtig. Der Vorstand behält sich eine Begrenzung des Platzangebotes hierfür vor.
Der Aufenthaltsraum im EG kann nicht als Lagerraum genutzt werden.
Der Aufenthalt von Hunden ist während der Segel- und Badesaison, mit Rücksicht auf alle anderen Mitglieder, nur angeleint, auf Widerruf gestattet.**
- 8. Im SCC - Bootshaus dürfen nur Club- eigene Boote eingelagert werden.**
- 9. Bei Verlust von Schlüsseln der Clubanlage wird eine Neuanschaffungsgebühr von EUR 100,- erhoben.**
- 10. Der Segel-Club Chieming e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch die Nutzung des Gebäudes und der Hafenanlage entstehen.**

Der Vorstand

Chieming im April 2011